

Zeitschrift: Der Postheiri : illustrierte Blätter für Gegenwart, Oeffentlichkeit und Gefühl
Band: 6 (1850)
Heft: 6

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 21.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Postheirei

Nonni soit qui
mal y penso.



6. Bd.

N^o 6.

Illustrirte Blätter

für Gegenwart, Oeffentlichkeit und Gefühl.

24 Nummern bilden einen Band, und kosten 20 Bagen, franko geliefert durch die ganze Schweiz. — Man kann zu jeder Zeit bei allen Postämtern und soliden Buchhandlungen abonniren, und es werden die bereits erschienenen Nummern eines Bandes immer prompt nachgeliefert.

Mundschreiben einer hochlöbl. eidg. Kanzlei

an sämtliche wohlberselben unterstellte Sekretäre, Kanzlisten, Konzipisten, Kopisten u. s. w.,
betreffend Befleißigung eines eleganten und korrekten Styls.

In Anbetracht der gesteigerten von der Jetztzeit an jeden, der der Feder mächtig zu sein beansprucht, gemachten Anforderungen, müssen wir uns, Sie, sich einer gewählten Schreibart, an der auch dem strengsten Kritiker nichts auszusetzen möglich wäre, zu bedienen, dringend zu mahnen, uns veranlaßt finden.

Wir müssen Sie in's besondere darauf, daß Sie hiemit, sich einer klassischen Kürze, wobei jedoch der Deutlichkeit dadurch, daß erstens: auf die Vermeidung aller verwickelten Satzfügungen, so wie nicht minder der üblen Gewohnheit, viele Zwischensätze ineinander zu schachteln, und sodann zweitens: auf die glückliche Wahl des bezeichnendsten Ausdrucks, wobei einer sinnverwirrenden Vieldeutigkeit desselben möglichst ausgewichen werden soll, besonders Acht zu haben ist; verbunden drittens: mit der nöthigen Klarheit, die auf den ersten Blick, was gesagt werden soll oder will, selbst in den komplizirtesten Geschäften, bei denen eben eine solche am nöthigsten und am wenigsten zu vermissen, erkennen läßt, und viertens: einer Eleganz, die auch dem Geschäftsstyl, wenn derselbe

von einer nicht unfundig scheinenden Feder gehandhabt wird, aufgeprägt werden darf, sich allseits zu bedienen, die strengste Weisung, welche außer Acht zu lassen, uns zu Ihnen unangenehm erscheinenden mögenden Schritten veranlassen dürfte, hiemit erhalten, aufmerksam machen.

Ferner wird Ihnen bei fernerer Aushingabe amtlicher Skripturen, sich nur solcher deutschen Ausdrücke, von welchen von den besten klassischen Schriftstellern deutscher Zunge Anwendung gemacht wurde, Gebrauch zu machen, zur Pflicht gemacht, da im gegentheiligen Falle der Verdacht, als ob in der eidg. Kanzlei eines eleganten und klassischen Styls oder gar der deutschen Sprache schlechtweg Unkundige, besonders, wenn gedachte Aushingabe an auswärtige Behörden stattgefunden hatte oder haben würde, rege gemacht werden könnte, ange stellt, oder mit derartigen Arbeiten betraut, was ein schiefes Licht auf dieselbe zu werfen nicht ermangeln würde, worden wären.

Bei allfälligen Uebersetzungen von einer der drei eidgenössischen Sprachen in die andere ist noch darauf, daß der ursprüngliche Text, damit nicht

etwa Mißverständnisse daraus, daß die Uebersetzung etwa von einem der einen oder andern dieser Sprachen nicht vollkommen Mächtigen angefertigt worden ist, entstehen dürfte, nebenbei gesetzt werde, insbesondere zu achten.

In der Erwartung, daß Sie den Vorschriften dieser Weisung — was Sie beiläufig gesagt dadurch, daß Sie sich Erlasse und Publikationen der eidgenössischen Kanzlei im allgemeinen, insbesondere aber gegenwärtiges Rundschreiben in Bezug auf

den eleganten und klassischen Styl zum Muster nehmen, ziemlich leicht machen können — nachzukommen, was auch in Ihrem eigenen persönlichen Interesse, da man solche, welche eine weniger gewandte Feder zu führen im Falle wären nicht länger als Angestellte der eidgenössischen Kanzlei funktioniren zu lassen sich veranlaßt sehen dürfte, liegen muß, sich zu befeißigen nicht ermangeln werden zeichnet —

(Folgen die Unterschriften.)

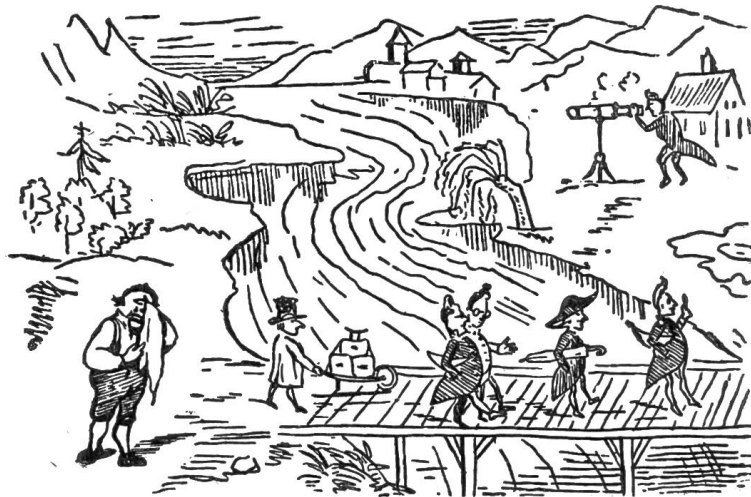
Die vier preussischen Landplagen,

oder :

Was bleibt und was schwindet.

Großes heroisch-sentimentales Oratorium, aufzuführen beim nächsten eidg. Sängerverein.

I. Die fremden Gesandten verlassen mit armes und bagage die Schweiz und beobachten von der Grenze aus ihre Bewegungen. Im Vordergrund Wehklagen.



Chor der Gesandten :

Wir Herren Gesandten zieh'n jetzt aus, Ahe!
Jetzt bist du verloren, du Schweizer-Haus, Ahe!
Wenn die Wellen das Schiff in den Abgrund zieh'n,
Die Ratten schnell von demselben flieh'n.
Ahe, Ahe, Ahe!
Zum Teufel jezo fahre.

Arie der bekümmerten Schweizer :

Wenn die Gesandten heimwärts zieh'n,
Wenn sie uns arme Schweizer flieh'n,
Wenn der fremden Noten-Klang
Mit den Noten-Trägern verklang,
Fragt das Herz in bangem Schmerz;
Ob ich euch auch wieder seh?
Scheiden, ach Scheiden thut weh.

II. Das berühmte Ultimatum wird den Schweizern auf der Rheinbrücke zu Laufenburg vorgelesen.
Schreckliche Verstocktheit der Schweizer.



Königliche Arie (Irema Bisanzio):
Zittert ihr Schweizer all',
Kriechet zum Kreuz zumal;
Denn in meine Hand gegeben
Hat der Herr mir euer Leben.

Groß ist der Herr,
Ich bin sein Schwert.

Occupationsmarsch:
Fridericus rex, unser König und Herr,
Der rief seine Soldaten allesammt in's Gewehr,

Zweihundert Bataillon u. an die 1000 Schwadronen,
Und jeder Grenadier kriegte 60 Patronen.

Chor der Schweizer:

Gang mer nit über mis Mätteli!
Gang mer nit dur mis Gras,
Gang mer nit zu mim Schägeli,
Oder i prügte die ab.

III. Vollständige Uernirung der Schweiz; es regnet Bajonette und Pickelhauben rings um die
Schweizergrenze. Noch schrecklichere Verstockung der Schweizer.



Quett des Cernirungs-Corps, im Mondschein zu
singen.

Die Bajonette :

Wir haben uns besonnen,
Und haben Feierabend genommen ;
So ganz in der Still,
Reden auch nicht viel ;
Denn das bringt in Schwulibus.

Die Kanonen :

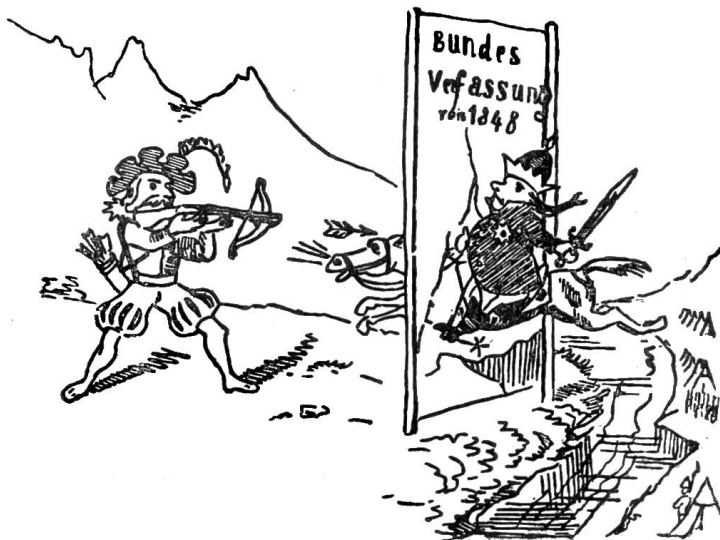
Wir haben uns besonnen,
Wo wir werden hinkommen,

In die Schweiz hinein ;
Möcht' lieber draußen sein.
Ist jar nit jemüthlich !

Tutti :

Wenn man uns sagt zum Land hinaus,
Alsdann geh'n wir wieder still nach Haus,
Denken an die Zeit,
Die uns nit hat g'freut,
Und geh'n dann nit wieder fort.

IV. Wie der König von Preußen das verweigerte Recht mit bewaffneter Hand durchsetzt und dabei auf ein unerwartetes Hinderniß stößt und was dabei bleibt und dabei schwindet.



Königliche Arie (beim Reiten über die Grenze zu singen) :

Du, du liegst mir im Herzen,
Du, du liegst mir im Sinn,
Du, du machst mir viel Schmerzen,
Ja, Ja, weißt nicht, wie gut ich dir bin !

Chor von den Bergen :

Tryb usa, allsamma ;
Die Hinked, die Stinked,
Die Pläget, die Gschäcket,

Die Blasset, die Gflecket,
Die Schwanzler und Fanzler,
Glinzer und Blinzer,
D'Hasler und d'Schmalzer,
D'Mosere, d'Halböhrlle,
D'Möbrli, d'Säuängli,
D'Groszbüch und die Ruch,
D'Langbähner, d'Haglehner
Tryb usa, Wol usa
Dört usa, bas usa, Loba.

Gespräch aus der Gegenwart.

Flüchtling H. Beschützen Sie mich doch,
lieber Herr F. Man will mich mißhandeln, man
will mich die Treppe hinunterwerfen !

Bürger F. Da geschieht Euch nur, was
recht und billig ist. Ihr laßt Euch vom Staate

gratis füttern und bezahlt Euerm Mädchen Cham-
pagner, das hat keine Art !

Flüchtling H. Man verleumdet mich !
Den Champagner hab' ich bestellt, dies ist
wahr, aber an's bezahlen, daran hab' ich
ja gar nie gedacht.